

Vereinsordnung des Gernsheimer Orgelpfeifen e. V

Punkt 1: Zweck

- (1) Größere Überschüsse werden sozialen Zwecken gespendet. Diese Zwecke werden durch die Vereinsführung beschlossen.

Punkt 2: Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder¹ sind all jene, die aktiv an einem Theaterprojekt mitwirken oder auf andere nützliche Weise aktiv für den Verein tätig sind.
- (2) Passives Mitglied wird, wer nicht innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren aktiv bei einem Theaterprojekt mitgewirkt hat oder auf andere nützliche Weise für den Verein aktiv tätig war.
- (3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in besonderer Weise, über einen längeren Zeitraum, um den Verein verdient gemacht hat.

Ein Antrag zur Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich an die Vereinsführung zu stellen und wird von der Mitgliederversammlung entschieden. Antragsberechtigt ist jedes aktive, stimmberechtigte Mitglied.

Ist das Ehrenmitglied kein aktives Mitglied, hat es kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, ansonsten besitzt es die Rechte einer aktiven Mitgliedschaft.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen. Sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Zur Ehrung werden eine Urkunde und ein Ehrenzeichen überreicht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung ebenso wieder entzogen werden, sollte die Person das Vereinsinteresse missachten oder das Ansehen des Vereins schädigen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Punkt 3: Kündigung

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Wird die Kündigung vor Inkrafttreten zurückgenommen, bedarf dies ebenfalls der schriftlichen (Papier-)Form und der Zustimmung des Vorstandes.

- (2) Gebrauchte (mit Vereinslogo bedruckte) Freizeitkleidung, die vom Verein bezahlt und dem Mitglied überlassen wurde, wird nach Verlassen des Vereins nicht zurückgefordert und kann im Besitz des ehemaligen Mitglieds verbleiben.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind hiermit Personen jeglichen Geschlechts angesprochen.

Punkt 4: Wiederaufnahme

- (1) Ein ausgetretenes oder gekündigtes Mitglied hat die Möglichkeit nach den genannten Aufnahmebedingungen die Mitgliedschaft wiederzuerlangen (siehe Satzung § 3).

Punkt 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Zu den Proben sind grundsätzlich nur aktive Mitglieder zugelassen. Passive Mitglieder oder Zuschauer sind nur mit Einverständnis der Regie erlaubt.
- (3) Bei der Rollenvergabe (zu einem neuen Theaterprojekt) besteht kein Anspruch auf eine Rolle.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat das Anrecht an Aus- und Weiterbildungsseminaren des Landesverbandes teilzunehmen. Sind diese dem Verein dienlich und ist es finanziell möglich, werden die Kosten von der Vereinskasse übernommen.
- (5) Jedes Mitglied hat freien Eintritt zu allen Aufführungen des Vereins.
- (6) Den aktiv beteiligten Mitgliedern des jeweils aktuellen Theaterprojekts steht maximal eine kostenfreie Eintrittskarte für eine Aufführung zu. Bei den aktiv beteiligten Mitgliedern handelt es sich um alle Spieler (außer Statisten), den Souffleur, die Inspizienz, die Maske, den Technikbeauftragten, die Projektleitung, sowie die Foyerleitung und die Vereinsführung. Kinder unter 16 Jahren der aktiv beteiligten Mitglieder des jeweils aktuellen Theaterprojekts erhalten freien Eintritt.
- (7) Der Verein richtet jährlich ein Sommerfest und eine Weihnachtsfeier für alle aktiven Mitglieder aus. Zum Sommerfest sind auch deren Familien eingeladen. Ist es finanziell möglich, werden die Kosten des Sommerfestes komplett, bei der Weihnachtsfeier die Speisen, der Sektempfang und das Wasser aus der Vereinskasse gezahlt.
- (8) Das Abschlussessen nach einem Theaterprojekt ist für die an diesem Projekt beteiligten Mitglieder (siehe Punkt 5 Nr. 6) vorgesehen. Ist es finanziell möglich, werden die Kosten der Speisen (ohne Getränke) von der Vereinskasse übernommen. Für Mitglieder, die nicht zu Punkt 5 Nr. 6 zählen, jedoch mit besonderem Einsatz zum Gelingen der Aufführungen beigetragen haben, werden die Kosten beim Abschlussessen ebenfalls übernommen. Diese Entscheidung wird jeweils von der Vereinsführung getroffen.
- (9) Gemeinsame Wochenendseminare dienen der Vorbereitung auf anstehende Theaterprojekte und sind vorrangig für die am aktuellen Projekt beteiligten Mitglieder vorgesehen. Ist dies finanziell möglich, werden die Kosten für die aktiven Mitglieder gänzlich oder anteilig von der Vereinskasse übernommen. Passive Mitglieder sind willkommen, müssen die anfallenden Kosten jedoch selbst tragen.
- (10) Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit beim Verantwortlichen des Kartenvorverkaufs Eintrittskarten zum Vorverkaufspreis zu erwerben. An der Abendkasse können nur bereits bezahlte Karten zur Abholung hinterlegt werden. Reservierungen sind auch möglich, jedoch müssen diese Karten dann zum Abendkassenpreis bezahlt werden. Eine Rückgabe von Eintrittskarten (nur bei Mitgliedern) sowie die Erstattung des Kartenpreises ist nur beim Verantwortlichen des Vorverkaufs möglich.

Aus organisatorischen Gründen sind der interne und externe Kartenvorverkauf nur bis max. zum Vortag der Premiere möglich. Danach sind Eintrittskarten, auch für Mitglieder, nur noch an der Abendkasse zum vollen Abendkassenpreis erhältlich.

- (11) Jedem Mitglied wird ein T-Shirt sowie eine Jacke (jeweils in grau oder schwarz) bedruckt mit dem Vereinslogo zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Verein soweit dies finanziell möglich ist. Weitere T-Shirts, Jacken o. ä. können auf eigene Kosten von den Mitgliedern erworben werden.

Punkt 6: Verhaltensregeln

- (1) Auf Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit ist besonderer Wert zu legen.
- (2) An den Aufführungen dürfen keine Sitzplätze für Angehörige von Vereinsmitgliedern reserviert werden. Reservierungen für Hörgeschädigte und Behinderte sind möglich.
- (3) Waren und Dienstleistungen für den Verein sind vorrangig über die eigenen Mitglieder zu beziehen. Ist dies nicht möglich, kann es über Fremdanbieter geschehen. Gleiches gilt, falls keine preisliche Einigung erzielt werden kann. Anfallende Kosten, die von der Vereinskasse übernommen werden sollen, müssen im Vorfeld durch den Kassenwart genehmigt werden.

Punkt 7: Ehrenordnung

Folgende Ereignisse werden durch den Verein mit einem Geschenk (Gutschein oder Sachzuwendung) prämiert:

1. Runde Geburtstage:

- ab dem 30. Geburtstag: Im Wert von 25,- €
- zum 50. und 75. Geburtstag: zusätzlich im Wert von 10,- € Jubiläumszuschlag
- ab dem 70. Geburtstag werden auch die halbrunden Jubiläen (75 etc.) beschenkt

2. Hochzeit:

- Im Wert von 25,- €
- Silberne und Goldene Hochzeit: Im Wert von 35,- €

3. Geburt:

- Im Wert von 25,- € pro Kind

4. Langjährige Mitgliedschaft:

- 25 Jahre: Im Wert von 35,- €
- 40 Jahre: Im Wert von 50,- €

Beide Jubiläen werden dem Verband Hessischer Amateurtheater e. V. gemeldet und mit einer Ehrennadel gewürdigt.

Die Zugehörigkeit vor Vereinsgründung zu den Gernsheimer Orgelpfeifen als Gruppe der Ev. Kirche Gernsheim zählt zu der Vereinszugehörigkeit dazu.

5. Trauerfall:

- Im Wert von 50,- € und eine Traueranzeige in der Presse

Zu allen aufgeführten Ereignissen werden die Vereinsmitglieder zu einer freiwilligen Geldsammlung aufgerufen, die dem betroffenen Mitglied zusätzlich überreicht wird.

Punkt 8: *Auswahl der Theaterprojekte*

- (1) Zu Beginn der Planungsphase des jährlichen Hauptprojektes wird festgestellt, wer für eine Rolle oder die Projektleitung zur Verfügung steht. Anschließend sollten fünf bis sechs besetzbare Theaterstücke durch den Verein ausgesucht, gelesen und besprochen werden. Die potentiellen Regisseure wählen gemeinsam aus allen Lesungen drei Theaterstücke aus, die zur endgültigen Wahl gestellt werden. Steht von Beginn an nur ein potentieller Regisseur zur Verfügung, wählt dieser ein bis zwei Vereinsmitglieder als Berater für die Auswahl aus. Die Entscheidung trifft jedoch der Regisseur. Bei fehlender Projektleitung treffen die wahlberechtigten Spieler durch Abstimmung (Mehrheitsentscheid) die Vorauswahl der Stücke. Das Theaterstück des Hauptprojektes wird dann durch eine schriftliche Wahl ermittelt. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur die potentiellen Spieler und Regisseure, die bei den Lesungen anwesend waren. Der Vereinsführung steht bei der Entscheidung ein Vetorecht zu. Hierzu muss jedoch ein triftiger Grund vorliegen.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung werden durch die Vereinsführung die Zeiträume für Lesen und Auswahl der bis dahin geplanten Projekte des nächsten Jahres bekannt gegeben. Ebenso werden die Aufführungstermine der geplanten Projekte bekannt gegeben.
- (3) Jugendtheaterstücke werden von der Jugendgruppenleitung ausgewählt und der Vereinsführung vorgestellt. Der Vereinsführung steht bei der Entscheidung ebenfalls ein Vetorecht zu.
- (4) Andere Theaterprojekte werden individuell ausgesucht und beschlossen.

Punkt 9: *Aufgaben der Vereinsführung*

- (1) Die Vereinsführung übernimmt selbst oder delegiert Aufgaben und Verantwortungen an andere Mitglieder. Diese wären u. a.:
 - Presse
 - Jugendgruppenleitung
 - Foyerleitung
 - Technik
 - Archiv
 - Erstellen der Plakate
 - Organisation des Vorverkaufs
 - Pflege der Homepage
 - Lagerung und Bau der Kulissen

Werden die o. g. Aufgaben an andere Mitglieder delegiert, sind diese nicht automatisch durch Übernahme der Aufgaben Mitglied der Vereinsführung.

- (2) Die Vereinsführung legt die Eintrittspreise für die Theatervorstellungen fest sowie die Verkaufspreise für Essen, Trinken etc.

Aktuell betragen die Eintrittspreise für das jährliche Hauptprojekt:

- Vorverkauf regulär 12,- €/ermäßigt 10,- €
- Abendkasse regulär 15,- €/ermäßigt 13,- €
(Ermäßigte Karten erhalten Schwerbehinderte und Kinder bis einschl. 14 Jahre.)

Punkt 10: Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer ihren Bericht über die Kassenprüfung ab. Der Kassenprüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands, die im Anschluss des Berichts durchgeführt wird.

Die Entlastung des Vorstands wird als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt.

Punkt 11: Jugendgruppe

Die Jugendgruppenleitung vertritt die Interessen der Jugendgruppe und leitet die Jugendgruppentreffen. Sie plant, in Zusammenarbeit mit der Vereinsführung, geeignete Theaterprojekte und ist für deren Aufführung verantwortlich. Sie kann dabei selbst die Regie führen oder ein anderes Vereinsmitglied als Regisseur einsetzen. Sollte sich kein Vereinsmitglied finden, das die Funktion der Jugendgruppenleitung ausüben will, wird diese Aufgabe von einem Mitglied der Vereinsführung übernommen. Ist dies nicht möglich, kann keine Jugendarbeit geleistet werden.

Punkt 12: Berechtigungen der Mitglieder der Vereinsführung

- (1) Der Vorstand hat sich an die Beschlüsse der Vereinsführung zu halten.
- (2) Intern steht der Vorsitzende eindeutig über dem Stellvertreter. Dieser ist nur entscheidungsbefugt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
- (3) Einzelne Entscheidungs- und Unterschriftsberechtigungen der Mitglieder der Vereinsführung:
 - Vorsitzender: bis 300 €
 - Stellvertreter des Vorsitzenden: bis 300 €
 - Kassenwart: bis 300 €
 - Beisitzer: bis 100,- €

Rechtsgeschäfte ab 300,01 € bis 2.499,99 € müssen mehrheitlich durch die Vereinsführung genehmigt werden.

- (4) Werden durch die Vereinsführung Budgets für ein Projekt genehmigt, informiert der Vorstand die Mitglieder. Gleichzeitig informiert der Vorstand über die voraussichtlichen weiteren Kosten, die direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, aber nicht Teil des Projektbudgets sind. Soll ein Projektbudget über 2.500 € genehmigt werden, wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt.

Bei ggf. notwendigen Erweiterungen des Budgets werden die Mitglieder informiert. Wird durch die Budgetanpassung der Betrag von 2.500 € überschritten, wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt.

- (5) Ab einem Betrag von 750 € informiert der Vorstand die Mitglieder über die geplanten Ausgaben. Ausgenommen hiervon sind Tantiemen, Ausgaben für Essen und Getränke sowie die Stadthallenmiete und weitere jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Punkt 13: Projektleitung (auch Jugendgruppe)

Die Projektleitung setzt sich zusammen aus:

- Regisseur
- Regieassistent (optional)

oder

- einem Regieteam.

- (1) Die Projektleitung leitet ein Theaterprojekt bis zu dessen Aufführung. Sie plant, in Zusammenarbeit mit der Vereinsführung, die Aufführungen des aktuellen Theaterprojektes. Die Projektleitung wird nicht automatisch durch Übernahme der Aufgabe Mitglied der Vereinsführung.
- (2) Die schauspielerische Umsetzung obliegt alleine der Projektleitung. Nur dafür ist sie entscheidungsbefugt.
- (3) Die Projektleitung entscheidet über Souffleur- und Rollenbesetzung und delegiert die Aufgaben von Bühnenbild, Maske, Kostüm und Technik. Sie hat ebenso das Recht, diese Entscheidungen wieder rückgängig zu machen, falls ein Vereinsmitglied durch sein Verhalten das Projekt gefährdet.
- (4) Die Projektleitung darf auch von Mitgliedern der Vereinsführung übernommen werden.
- (5) Der Regisseur des jährlichen Hauptprojektes wird nach der Wahl eines neuen Theaterstücks aus den sich zur Wahl stellenden Personen durch alle potentiellen Spieler des Hauptprojektes gewählt bzw. bestätigt (Mehrheitsbeschluss). Es können nur aktive Mitglieder gewählt bzw. bestätigt werden. Seine Amtszeit endet mit der letzten Aufführung des Projektes. Eine Wiederwahl des Regisseurs ist möglich.
- (6) Der Regisseur darf bei seinem Theaterprojekt selbst keine spielende Rolle übernehmen, um die Proben von außen leiten zu können. Dies gilt auch für die Jugendgruppe. Eine Ausnahme besteht für unvorhersehbare Ereignisse, die das Projekt gefährden (z. B. Ausfall eines Spielers).
- (7) Der Regisseur hat das Recht, ein Treffen der Vereinsführung einzuberufen um gemeinsam Beschlüsse zu fassen.
- (8) Der Regieassistent wird vom Regisseur bestimmt. Er ist dessen rechte Hand und Vertreter während der Probephase eines Theaterprojektes. Dieser Posten ist optional.
- (9) Die Proben werden durch den Regisseur oder den Regieassistenten geleitet.

- (10) Ein Regieteam (max. drei Personen) wird nur dann gebildet, falls sich für das gewählte Hauptprojekt kein Regisseur zur Verfügung stellt. Es hat die gleiche Funktion wie ein einzelner Regisseur. Alle Mitglieder des Teams sind gleichberechtigt. Eine Wiederwahl des Regieteams ist möglich. Die Amtszeit endet mit der letzten Aufführung des Projektes.
- (11) Für den Fall, dass sich niemand für die Projektleitung bereit erklärt, kann versucht werden das zukünftige Theaterprojekt ohne Projektleitung durchzuführen oder es muss ein neues Theaterstück gesucht werden, für das sich eine Projektleitung findet.
- (12) Die Projektleitung der Jugendgruppe und zu anderen Theaterprojekten (nicht das jährliche Hauptprojekt) wird individuell von der Vereinsführung bestimmt.

Punkt 14: Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Finanz- und Sachvermögen.

Zum Finanzvermögen zählen die Guthaben auf allen Giro- und Sparkonten sowie die Bestände aller Barkassen.

Zum Sachvermögen zählen alle zum Zeitpunkt der Vereinsgründung bereits vorhandenen Kulissen und Requisiten sowie weiteres Material im Fundus. Alle im Laufe der Vereinstätigkeit erworbenen Gegenstände werden ebenfalls dem Sachvermögen des Vereins zugerechnet.

Punkt 15: Mitteilungen an Mitglieder

Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Punkt 16: Inkrafttreten

Änderungen der Vereinsordnung obliegen der Vereinsführung. Die Vereinsmitglieder müssen aber über eine Änderung zeitnah schriftlich informiert werden.

Diese Vereinsordnung ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Vereinsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Vereinsführung bei einem dafür einberufenen Treffen in Kraft.